

## Weiterführung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 47a BVG bei Entlassung durch den Arbeitgeber

### Ausgangslage

- Sind sie mindestens 58 Jahre alt, aber noch nicht 65?
- Und wurde Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst?
- Und Sie sind weiterhin bei der AHV versichert?
- Und Sie treten **nicht** in eine neue Pensionskasse ein?

Dann erklärt Ihnen dieses Merkblatt, welche Möglichkeiten Sie in der beruflichen Vorsorge haben und was bei einer Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG zu beachten ist.

Sie sind zurzeit in der Pensionskasse Stadt St.Gallen gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert. Per Ende des Arbeitsverhältnisses können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- **Vorzeitige Pensionierung in unserer Pensionskasse** mit Altersrente und/oder Alterskapital (frühestens ab Alter 60 möglich); Sie können uns mitteilen, ob Sie Ihr Guthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen wollen. Das restliche Guthaben wird in eine lebenslängliche Altersrente umgerechnet, wobei im Todesfall eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente mitversichert ist.
- **Austritt aus unserer Pensionskasse:** Sie können uns mitteilen, an welche Freizügigkeitseinrichtung wir Ihr Guthaben überweisen sollen.
- **Weiterversicherung in unserer Pensionskasse:** Sie bleiben in unserer Pensionskasse, sind weiterhin gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert und grundsätzlich gleichberechtigt wie die übrigen Versicherten. Die wichtigsten Punkte der Weiterversicherung sind in diesem Merkblatt beschrieben.

**Unabhängig** von Ihrer Wahl können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und/oder später ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. Haben Sie die vorzeitige Pensionierung in unserer Pensionskasse gewählt, wird Ihre Altersleistung jedoch vom Arbeitslosengeld abgezogen. Haben Sie die Weiterversicherung gewählt, können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung von der Risikoversicherung befreien lassen.

### Anmeldung - Wahlmöglichkeit

Die schriftliche Anmeldung zur Weiterversicherung hat innert einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit beigelegtem Formular bei der Pensionskasse einzugehen. Dabei können Sie wählen, ob Sie zusätzlich zu den Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen auch Sparbeiträge entrichten wollen oder nicht. Diese Wahl gilt bis zum Ende der Weiterversicherung.

Unabhängig von Ihrer Wahl bleibt Ihr angespartes Guthaben in der Pensionskasse und wird bis zum Ende der Weiterversicherung analog zu den Guthaben der übrigen Versicherten verzinst.

Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet Ihr aktueller versicherter Lohn.

Wenn Sie weiter Sparbeiträge entrichten, können Sie ab Beginn der Weiterversicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt einen tieferen versicherten Lohn wählen. Der versicherte Lohn kann dabei in maximal drei Schritten reduziert werden, wobei die erste Reduktion mindestens 20% betragen muss. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion können Sie eine Teilpensionierung verlangen.

### Beginn

Die Weiterversicherung schliesst nahtlos an Ihre Versicherung in unserer Pensionskasse an.

### Beiträge

Sie haben der Pensionskasse sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeber-Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge zu bezahlen. Falls Sie weiterhin Sparbeiträge entrichten wollen, haben Sie zusätzlich die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeber-Sparbeiträge zu bezahlen.

Die Beiträge werden monatlich nachschüssig in Rechnung gestellt. **Wir empfehlen Ihnen, einen Dauerauftrag mit monatlicher Zahlung der fälligen Beiträge einzurichten.**

Sie haben zudem weiterhin die Möglichkeit, sich freiwillig in die Pensionskasse einzukaufen, falls noch eine Einkaufslücke besteht. Wir teilen Ihnen Ihre Einkaufslücke auf Anfrage gerne mit.

### Ende

Sie haben **jederzeit** die Möglichkeit, die Weiterversicherung auf Ende eines Monats zu kündigen und ab diesem Zeitpunkt Altersleistungen unserer Pensionskasse zu beziehen. Die Weiterversicherung endet zudem

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität; Dann werden die versicherten Risikoleistungen der Pensionskasse fällig.
- bei Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan; Dann werden die Altersleistungen der Pensionskasse fällig.
- wenn Sie nicht mehr in der AHV versichert sind (z.B. infolge Wegzugs ins Ausland)
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, falls mehr als zwei Drittel Ihrer Freizügigkeitsleistung an die neue Pensionskasse überwiesen werden. Werden maximal zwei Drittel überwiesen, läuft Ihre Weiterversicherung weiter und Ihr versicherter Lohn wird im Verhältnis der überwiesenen Freizügigkeitsleistung zur gesamten Freizügigkeitsleistung gekürzt.

Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr nach einmaliger Mahnung rückwirkend auf den Zeitpunkt bis zu welchem die geschuldeten Beiträge entrichtet wurden. Es werden dann die Altersleistungen fällig.

### Einschränkung der Leistungen

Hat die Weiterversicherung mehr als 24 Monate gedauert, so können Sie kein Alterskapital mehr beziehen (d.h. die gesamte Altersleistung muss als Rente bezogen werden) und keinen Vorbezug und keine Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum mehr tätigen.

### Informationspflichten und -rechte

Während der Weiterversicherung sind Sie verpflichtet, der Pensionskasse alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Weiterversicherung notwendigen Angaben und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere

- der Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bei einem neuen Arbeitsverhältnis;
- Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder des Namens.

Wir stellen Ihnen jährlich einen Vorsorgeausweis zu und informieren Sie analog zu den übrigen Versicherten über die Pensionskasse. Auf Anfrage informieren wir Sie auch persönlich über Ihre Vorsorgesituation. Unsere Kontaktdaten finden Sie unter [www.pk.stadt.sg.ch](http://www.pk.stadt.sg.ch).

**Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgebend ist das Rahmenreglement der Pensionskasse.**